

Unser Team Gesellschaftsrecht betreut Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie deren französische Tochtergesellschaften im Rahmen des Tagesgeschäfts (Kapitalmaßnahmen und sonstige Satzungsänderungen, Feststellung des Jahresabschlusses, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern u.ä.) und bei komplexeren Transaktionen (Unternehmenskauf, auch aus einer Insolvenz, Joint Venture, Teilbetriebseinbringung, Umwandlung etc.).



News | Gesellschaftsrecht | Frankreich

## Bestellung eines Arbeitnehmers in eine geschäftsführende Position in Frankreich: Was geschieht mit dem Arbeitsvertrag?

17. März 2022

Die gleichzeitige Ausübung eines gesellschaftsrechtlichen Mandats als Geschäftsführer und einer Arbeitnehmerfunktion ist in einer vereinfachten französischen Aktiengesellschaft (*société par actions simplifiée* - SAS) (oder einer anderen Kapitalgesellschaft französischen Rechts) **wirksam möglich**, sofern der Arbeitsvertrag einem tatsächlichen Beschäftigungsverhältnis entspricht und folgenden Kriterien erfüllt:

- Ausübung **von der Geschäftsführung unterscheidbaren Funktionen** (in Vertrieb, R&D, Personalwesen o.ä.)
- Bestehen eines **Unterordnungsverhältnisses**
- Gewährung einer separaten **Vergütung**.

In einem Urteil Nr. 19-02034 vom 14. September 2021 hat das Berufungsgericht (*Cour d'appel*; entspricht dem deutschen Oberlandesgericht) Paris diese Grundsätze erneut angewendet. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall wurde ein Verein in eine vereinfachte Aktiengesellschaft mit einem Alleingesellschafter (*SAS unipersonnelle* - SASU) umgewandelt. Der unbefristete **Arbeitsvertrag** einer **Mitarbeiterin** des Vereins, die dort seit mehr als 20 Jahren und zuletzt als Leiterin tätig war, wurde auf die SASU übertragen. Die Betroffene wird danach zum Mitglied und später zur **Vorsitzenden des bei der SAS eingerichteten Vorstands ernannt, ohne dass durch die Hauptversammlungen eine Aussetzung ihres Arbeitsvertrags beschlossen wird**.

Dreizehn Jahre später wird der Vorstand durch eine Einzelgeschäftsführung ersetzt und die Mitarbeiterin ihres Mandats als Vorsitzende des Vorstands enthoben, wobei ihr zeitgleich mitgeteilt wurde, dass sie ihren Arbeitsvertrag als Leiterin weiterhin erfüllen solle, was auch geschieht. Im selben Jahr wird die Mitarbeiterin jedoch entlassen, und ein Streit entsteht bezüglich der



**Marianne Grange** DJCE

Avocat

[grange@rechtsanwalt.fr](mailto:grange@rechtsanwalt.fr)

T + 33 (0) 1 53 93 82 90



**Élisabeth Walckenaer** LL.M.

Avocat

[walckenaer@rechtsanwalt.fr](mailto:walckenaer@rechtsanwalt.fr)

T + 33 (0) 1 53 93 82 90

[www.rechtsanwalt.fr](http://www.rechtsanwalt.fr)

### Strasbourg

16 rue de Reims  
F-67000 Strasbourg  
T + 33 (0) 3 88 45 65 45  
F + 33 (0) 3 88 60 07 76  
[strasbourg@rechtsanwalt.fr](mailto:strasbourg@rechtsanwalt.fr)

### Paris

4 rue Paul Baudry  
F-75008 Paris  
T + 33 (0) 1 53 93 82 90  
F + 33 (0) 1 53 93 82 99  
[paris@rechtsanwalt.fr](mailto:paris@rechtsanwalt.fr)

### Baden-Baden

Schützenstraße 7  
D-76530 Baden-Baden  
T + 49 (0) 7221 30 23 70  
F + 49 (0) 7221 30 23 725  
[baden@rechtsanwalt.fr](mailto:baden@rechtsanwalt.fr)

### Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine  
F-33000 Bordeaux  
T + 33 (0) 5 56 28 38 07  
F + 33 (0) 3 88 60 07 76  
[bordeaux@rechtsanwalt.fr](mailto:bordeaux@rechtsanwalt.fr)

### Sarreguémès

50 rue de Grosbillederstroff  
F-57200 Sarreguémès  
T + 33 (0) 3 87 02 99 87  
F + 33 (0) 3 87 28 08 13  
[sarreguemès@rechtsanwalt.fr](mailto:sarreguemès@rechtsanwalt.fr)

### Epp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Dieses Merkblatt dient ausschließlich der Information und kann ein individuelles Beratungsgespräch nicht ersetzen. Jegliche Haftung der Autoren ist ausgeschlossen. Für alle Inhalte dieses Merkblatts besteht urheberrechtlicher Schutz.

Berechnung der Betriebszugehörigkeit der Mitarbeiterin, welche insbesondere für die Kündigungsentschädigung relevant ist. Die SASU argumentierte, dass der Arbeitsvertrag der Mitarbeiterin im Rahmen der Übernahme des gesellschaftsrechtlichen Mandats als Vorstandsvorsitzende der SAS ausgesetzt worden sei.

In seinem o.g. Urteil folgt das Berufungsgericht dieser Argumentation nicht und führt folgendes aus:

- Da der Arbeitsvertrag bereits vor der Ernennung zum Vorstandsmitglied bestand, **obliegt es der Gesellschaft nachzuweisen, dass der Arbeitsvertrag durch die Bestellung beendet oder ausgesetzt wurde.**
- Im vorliegenden Fall liegt aufgrund folgender Umstände **keine Aussetzung des Arbeitsvertrags** vor:
  - ➔ Das Unternehmen konnte nicht nachweisen, dass die Mitarbeiterin in der Funktion, die sie als Arbeitnehmerin ausübte, ersetzt worden war. Darüber hinaus belegten zahlreiche Zeugenaussagen, dass sie auch nach ihrer Bestellung zur Vorstandsvorsitzenden Vertriebs- und Ausbildungsaktivitäten fortgesetzt hatte, die sich klar von den Tätigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fielen, unterscheiden ließen.
  - ➔ Der Alleinaktionär der Gesellschaft übte eine weitgehende Kontrolle der Tätigkeit der Mitarbeiterin aus, die sich nicht auf vereinzelte Eingriffe beschränkte. Dies wurde durch Berichte der Mitarbeiterin an den Aktionär belegt, in denen sie um Genehmigungen oder Anweisungen bat, sowie durch Anweisungen des Aktionärs im kaufmännisch-technischen Bereich.
  - ➔ Die Mitarbeiterin erhielt für ihre Tätigkeit als Vorstandsvorsitzende keine Vergütung; aus ihren Gehaltsabrechnungen ging hervor, dass die Struktur ihrer Vergütung trotz Übernahme des gesellschaftsrechtlichen Mandats nicht geändert worden war (*Hinweis hierzu: Die Tatsache, dass ein Arbeitnehmer, der in eine Geschäftsführerposition bestellt wird, weiterhin die gleiche Vergütung wie zuvor erhält, lässt allein nicht den Schluss zu, dass sein Arbeitsvertrag weiterhin fortbesteht (Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 4. November 1988)*).

Angesichts der finanziellen Auswirkungen einer Kumulierung Arbeitsvertrag-Geschäftsführerstellung insbesondere im Falle einer Trennung ist es wichtig, sich im Vorfeld einer Bestellung konkret darüber Gedanken zu machen, ob und wie eine solche Doppelstellung beibehalten werden soll.

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere deutsch-französischen Rechtsanwälte selbstverständlich gerne zur Verfügung.

[welcome@rechtsanwalt.fr](mailto:welcome@rechtsanwalt.fr)